

# PRESSEMITTEILUNG

## Rede Innenminister Lorenz Caffier

### 1. Lesung des Gesetzentwurfes zur Neuordnung des Landeswahlrechts in Mecklenburg-Vorpommern

**IM**

Schwerin, 08.07.2010

Sperrfrist: Beginn der Rede!

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede,

es ist gerade zwei Monate her, dass wir auf die ersten freien Kommunalwahlen in diesem Land vor zwanzig Jahren zurückschauen konnten. Mit diesen Wahlen haben wir die Demokratie in die Gemeinden und Städte geholt. Vor Ort können die Menschen mitreden, sich einbringen, ihre eigenen Belange selbst gestalten. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist ein gutes, möglichst einfaches und verständliches Wahlrecht.

Im Jahr 1990 wurde das demokratische Wahlrecht in aller Eile durch die Volkskammer eingeführt. Dieser Landtag hat dann im Jahr 1993 unser heutiges Kommunalwahlgesetz und Landtagswahlgesetz verabschiedet. Seitdem ist das Wahlrecht zwar punktuell geändert worden. Ich erinnere etwa an die Verlängerung der Landtagswahlperiode auf fünf Jahre im Sommer 2006. Aber das Wahlrecht wurde

Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin  
Telefon: +49 385 588-2003  
Telefax: +49 385 588-2971  
E-Mail: [presse@im.mv-regierung.de](mailto:presse@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

V. i. S. d. P.: Marion Schlender

seither nicht mehr umfassend auf den Prüfstand gestellt. Der Bedarf hierfür war bereits seit einiger Zeit erkennbar geworden. Er soll nunmehr in Angriff genommen werden: verbunden mit einer deutlichen Straffung, Vereinfachung und Deregulierung. Viele praktische Erfahrungen konnten dabei mit einfließen.

Rein äußerlich betrachtet haben wir aus drei Gesetzen eines gemacht. Mit dem neuen Landes- und Kommunalwahlgesetz werden das Landeswahlgesetz, das Wahlprüfungsgesetz und das Kommunalwahlgesetz abgelöst. Damit führen wir im Wahlrecht zusammen, was zusammen gehört. Übrigens haben die Entwurfsverfasser in den neunziger Jahren bereits unsere Kommunalverfassung in vergleichbarer Weise konzipiert, indem sie Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung zusammengeführt haben. Dort hat sich dieses Prinzip bestens bewährt, und ich bin überzeugt, dass es sich auch beim Wahlrecht bewähren wird. Denn die Regeln, nach denen demokratische Wahlen vorzubereiten sind, sind immer die gleichen – egal, ob es sich um die Wahl des Landtages oder einer siebenköpfigen Gemeindevertretung handelt. Die Anzahl der wahlrechtlichen Regelungen wird bei dieser Gelegenheit etwa halbiert. Diese Deregulierung hat auch für den Landtag Vorteile: Er muss nicht dieselben Dinge parallel oder wiederholt beraten.

Diese Zusammenfassung in einem einheitlichen Wahlgesetz ist bundesweit ein neuer Ansatz. Mecklenburg-Vorpommern übernimmt damit eine Vorreiterrolle in der auch bundesweit geführten Diskussion zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.

Es geht aber nicht nur um die Straffung des Rechts, sondern auch - und vor allem - um Klarheit und Verständlichkeit der Regelungen. Zu jedem Wahltermin sorgen viele Menschen vor Ort dafür, dass die Wahl möglichst reibungslos über die Bühne geht. Diesen ehrenamtlichen Helfern wollen wir ihre verantwortungsvolle Aufgabe so weit wie möglich erleichtern. Zu diesem Zweck sind viele Vorschriften klarer als bisher formuliert worden. Dazu haben auch die Kommunen mit wertvollen Anregungen beigetragen. In der Verbandsanhörung zu dem Gesetzentwurf haben wir viele dieser Hinweise gerne aufgegriffen.

Und die Wahlordnung mit ihren vielen komplizierten Formularen wird ebenfalls noch überarbeitet. Ziel soll es sein, zum Beginn des Wahljahres 2011 ein möglichst übersichtliches Handwerkszeug für die Durchführung aller anstehenden Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung zu haben. Denn in der Praxis bewähren muss sich das neue Wahlrecht bereits im Herbst 2011, wenn neben der Landtagswahl im September auch die Neuwahl der Kreistage und der Landrätinnen und Landräte nach der Kreisstrukturreform ansteht.

Anrede,

zu inhaltlichen Änderungen des Wahlrechts, die im Rahmen dieser Reform natürlich auch vorgeschlagen werden, möchte ich heute nur kurz auf folgende Punkte hinweisen. Die Ausschussberatungen werden dann Gelegenheit bieten, auch alle Details genau zu prüfen:

Für die Bürger soll es keine größeren Änderungen geben. Allerdings wird man nach einem Umzug früher als bisher an einer Wahl am neuen Wohnsitz teilnehmen können. Dies trägt der größeren Mobilität der Bürger Rechnung. Auch sollen alle Bürger bis zum Alter von 67 Jahren zur Übernahme von Wahlehenämtern verpflichtet sein. Damit entspricht diese Regelung wieder der allgemeinen Altersgrenze.

Weiter enthält der Entwurf geänderte Fristen und Termine. So ist als spätestster Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge der 73. Tag vor der Wahl vorgesehen. Neue Parteien müssen ihre Beteiligung an der Landtagswahl zukünftig bis zum 108. Tag vor der Wahl bei der Landeswahlleiterin angezeigt haben.

Ein Wahlprüfungsverfahren soll im Kommunalwahlrecht nur noch dann durchgeführt werden, wenn jemand Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt hat. Damit werden die kommunalen Vertretungen entlastet, wenn - wie bei den meisten Wahlen der Fall - keine Einsprüche eingegangen sind.

Im Bereich des Landtagswahlrechts hat die Landesregierung sich darauf verständigt, eine Änderung der Vorschrift über die Überhang- und Ausgleichsmandate vorzuschlagen. Die Obergrenze für die Zuteilung von Ausgleichsmandaten wird nicht verändert, aber die Regelung unmissverständlich neu gefasst. Damit soll die missliche Situation vermieden werden, in der sich eines unserer Nachbarländer zurzeit befindet. Dort sind bei der letzten Wahl Überhangmandate in größerer Zahl

entstanden, und seitdem wird die zutreffende Auslegung der dortigen Vorschrift über die Zahl der Ausgleichsmandate gesucht. Auch wenn wir in Mecklenburg-Vorpommern bisher keine Überhangmandate hatten, könnte sich dies durchaus einmal ändern. Für diesen Fall wollen wir gerüstet sein: Es ist dann klar, dass es höchstens doppelt so viele Ausgleichsmandate wie Überhangmandate geben darf.

Nun will ich noch einige Worte zu den beiden Themen verlieren, die bereits eine lebhafte politische Diskussion hinter sich haben: die sogenannten Scheinkandidaturen und die Frage der sogenannten Stasi-Überprüfungen von Bürgermeister- und Landratskandidaten.

Lassen Sie mich mit den Scheinkandidaturen anfangen:

Schon immer galt die Regel, dass niemand gleichzeitig hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat sein und in der Stadtvertretung oder im Kreistag sitzen darf. Dies hielt die Amtsinhaber aber nicht immer davon ab, trotzdem erst einmal für den Kreistag oder die Gemeindevertretung zu kandidieren. Die eigene Popularität sollte wenigstens der eigenen Partei-Liste zugutekommen. Das Mandat wurde dann nicht angenommen; je nach Wahlergebnis rückten bis zu drei Parteifreunde von der Liste nach. Und der eine oder andere Wähler rieb sich erstaunt die Augen und fragte sich, wo die denn jetzt herkommen und warum der Herr Bürgermeister nicht in der Gemeindevertretung sitzt.

Auch wenn die Verfassung es nicht zulässt, solche sogenannten Scheinkandidaturen zu verbieten, so kann der Gesetzgeber doch dafür sorgen, dass sie als solche vor der

Wahl erkennbar werden. Um dies zu erreichen, sollen die betroffenen Kandidaten erklären, ob sie beabsichtigen, nach der Wahl das Mandat in Gemeindevertretung oder Kreistag auch anzunehmen – was nur möglich ist, wenn dafür das Bürgermeister- oder Landratsamt aufgegeben wird. Dann kann der Wähler entscheiden, ob er nicht vielleicht doch eine andere Person wählen will, die ihr Mandat auch tatsächlich wahrnehmen kann und ihn für fünf Jahre im Kreistag oder in der Stadtvertretung vertritt. Geben die Betroffenen diese Erklärung vor der Wahlzulassung abweichend von ihrem späteren Verhalten ab, werden sie dies ihren Wählern zu erklären haben.

Mit einigen wenigen Sätzen zum Thema der Stasi-Überprüfungen komme ich zum Schluss meiner Ausführungen.

Für Bewerbungen um die Ämter als ehrenamtliche oder hauptamtliche Bürgermeister und Landräte war eine Erklärung über frühere Tätigkeiten für die Staatssicherheit auch bisher schon nach Beamtenrecht verlangt worden. Dies hat sich durch das neue Beamtenrecht auch nicht geändert. Neu ist jetzt nur die Regelung ins Wahlrecht aufgenommen worden, dass diese Erklärung nun auch zusammen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekanntgemacht werden soll. Dadurch sollen mögliche Stasi-Verstrickungen von Kandidaten rechtzeitig bekannt werden, so dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit des betreffenden Kandidaten noch vor der Wahl möglich ist. Dies soll dazu beitragen, die laufende Amtszeit vor belastenden und zermürenden weiteren Debatten möglichst freizuhalten.